Satzung ›Gerda Rausch Studienstiftung‹

21.12.2017 ((ABl. Anhalt Bd. 2, S. 30)

Präambel. [1] Das Heute lebt vom Gestern, das in das Morgen weist. [2] Angeregt durch die andauernde segensreiche Tätigkeit der 1639 gegründeten Elisabeth Krauß'schen Stipendienstiftung in Nürnberg will diese Stiftung einen Beitrag dazu leisten, dass dem Schüttelreim folgend »Tut Gutes, gut – tut es« die Studien »guter ehrlicher Evangelischer Leuth« unterstützt oder angeregt werden, die »mit guten Ingeniis begabet zu studieren allen Fleiß anwenden« und auf diese Weise zur Wissensvermittlung beitragen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz. (1) Die Stiftung führt den Namen ›Gerda Rausch Studienstiftung‹.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Dessau-Roßlau.

§ 2 Zweck der Stiftung. (1) [1] Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung der Forschung und Vermittlung von Wissen für Fachleute und weitere Interessierte in den Bereichen Theologie, Geschichte sowie Recht und Staatskirchenrecht. [2] Auf diese Weise sollen die Wechselwirkungen der verschiedenen Disziplinen aufgezeigt und deren wissenschaftliche Erörterung und gesellschaftliche Relevanz gefördert werden.

(2) Ihre Zielsetzung realisiert die Stiftung insbesondere durch

1. die Bezuschussung der Druck- oder Veröffentlichungskosten wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. Dissertationen und Habilitationen;
2. die Bezuschussung oder Finanzierung der Druckkosten von Büchern, die wissenschaftliche Erkenntnisse in leicht verständlicher Form vermitteln;
3. die Bezuschussung von Tagungen, die als öffentliches und offenes Informations- und Gesprächsforum für alle diejenigen konzipiert sind, die an der Behandlung der Fragen aus dem Bereich der Theologie, der Rechtswissenschaften, der Geschichte interessiert sind, soweit der Veranstalter selbst eine gemeinnützige Einrichtung oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und damit deren steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden;
4. die Bezuschussung von Veröffentlichungen von Tagungsvorträgen sowie der von ihr angeregten oder geförderten Forschungen;
5. die Beauftragung von Publikationen, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Theologie, der Rechtswissenschaften, der Geschichte in leicht verständlicher Weise vermitteln;
6. die Auslobung eines Preises oder Gewährung eines Stipendiums für Arbeiten, die eine oder mehrere Themenstellungen aus den Bereichen, die die Stiftung fördert, wissenschaftlich erörtern.

(3) Die Stiftung kann sowohl selbst operativ als auch fördernd tätig sein.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit. (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ›Steuerbegünstigte Zwecke‹ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) [1] Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nummer 1 AO tätig wird. [2] Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen der Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Stifter, eventuelle Zustifter und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, damit der Stiftung keine Finanzmittel für private, außerhalb des Stiftungszwecks liegende Zwecke entzogen werden.

§ 4 Stiftungsvermögen. (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) [1] Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. [2] Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) [1] Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). [2] Das Stiftungsvermögen kann auch durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. [3] Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen. (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) [1] Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. [2] Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Sämtliche nicht zum Stiftungsvermögen gehörenden Zuwendungen sowie alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungsvermögens und aus Leistungen der Stiftungen können für die laufende Haushaltsführung im Sinne dieser Satzung verwendet werden, soweit sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sind.

(4) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch. Ausgezahlte Stiftungsleistungen bleiben erhalten.

§ 6 Geschäftsjahr der Stiftung. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organ der Stiftung. (1) [1] Die Leitung der Stiftung obliegt dem Kuratorium. [2] Diesem Stiftungsorgan obliegen die Aufgaben eines Stiftungsvorstandes.

(2) [1] Die Kuratoren (Mitglieder des Kuratoriums) sind ehrenamtlich tätig. [2] Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Kuratorium. (1) [1] Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die der evangelischen Kirche angehören müssen. [2] Die Kuratoren des ersten Kuratoriums werden vom Stifter bestellt.

(2) [1] Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. [2] Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(3) [1] Der Stifter gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. [2] Die Amtszeit der weiteren Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

(4) [1] Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. [2] Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus dem Kuratorium aus, so bestellt das Kuratorium ein neues Kuratoriumsmitglied. [3] Wiederbestellung ist zulässig.

(5) [1] Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Kuratoriums. [2] Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit. [3] Wiederwahl ist zulässig.

(6) [1] Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet entweder nach Ablauf der Amtszeit, wobei dieses solange im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt ist, oder durch Tod oder durch Niederlegung. [2] Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. [3] Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Kuratorium schriftlich angezeigt haben.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums. (1) [1] Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. [2] Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. [3] Der Vorsitzende vertritt die Stiftung.

(2) [1] Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. [2] Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Erstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(4) [1] Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. [2] Das Kuratorium legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang es Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. [3] Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Beschlussfassung des Kuratoriums in Sitzungen. (1) [1] Sollen Beschlüsse des Kuratoriums in Sitzungen gefasst werden, wird das Kuratorium vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. [2] Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Kurator dies verlangt.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen, die auch an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen dürfen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) [1] Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. [2] Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [3] Wenn ein Beschluss einem Kurator einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf dieser Kurator nicht an Abstimmungen teilnehmen.

(5) [1] Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Kuratoriumsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. [2] Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums im Umlaufverfahren. (1) Das Kuratorium kann Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren fassen, wenn

1. der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden ist,
2. sämtliche Kuratoren Gelegenheit zur Abstimmung innerhalb der für die Beschlussfassung gesetzten Frist erhalten und
3. kein Kurator der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

(2) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen.

(3) In den Akten der Stiftung ist der Nachweis der Mitwirkung aller Kuratoren zu dokumentieren.

(4) In der Niederschrift der nächsten ordentlichen Sitzung des Kuratoriums sind die Ordnungsgemäßheit des Umlaufverfahrens sowie der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 12 Haushaltsführung. [1] Ein Mitglied des Kuratoriums hat die Einnahmen und Ausgaben zu verwalten und für die Erfüllung der gesetzlichen Abgaben und Steuern zu sorgen. [2] Er hat jeweils bis zum 1. April des folgenden Jahres über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen und die Rechnung dem Kuratorium vorzulegen. [3] Die vom Kuratorium geprüfte Rechnung wird der kirchlichen Stiftungsaufsicht eingereicht. [4] Die Rechnungsprüfung der Stiftung erfolgt durch die Evangelische Landeskirche Anhalts.

§ 13 Geschäftsordnung. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums sowie Regelungen über ein Antragsverfahren für Zuwendungen der Stiftung kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 14 Alumni. (1) Erhaltene Zuwendungen der Stiftung sind bekannt zu geben, z.B. im Vorwort einer geförderten wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die Stiftung führt ein Verzeichnis der Förderungen und Stiftungsleistungen.

(3) Die von Stiftung Geförderten, die Stipendiaten und Stipendiatinnen sind gebeten, in regelmäßigen Abständen Kontakt untereinander und zum Kuratorium aufrecht zu erhalten.

§ 15 Satzungsänderung. (1) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) [1] Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und nach Maßgabe des Landesrechts der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. [2] Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung. (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) [1] Das Kuratorium kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. [2] Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums.

(4) [1] Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde und je nach Maßgabe des Landesrechts der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. [2] Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 17 Vermögensanfall. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche Anhalts mit der Auflage, es entweder unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden, die im Sinne der Zweckbindung dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, oder es einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beziehungsweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für gleiche Zwecke wie die der ›Gerda Rausch Studienstiftung‹ zuzuführen.

§ 18 Stiftungsaufsicht. (1) Als kirchliche Stiftung unterliegt die Stiftung der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche Anhalts und – soweit dies gesetzlich vorgesehen ist – der des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetze.

(2) [1] Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. [2] Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten. Die vorstehende Satzung tritt mit der Zustellung des Bescheides der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Bekanntgabe der Zustellung des Bescheides der Genehmigung. Die Zustellung des Bescheides der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht erfolgte am 21. Dezember 2017. Damit ist die Stiftungssatzung am 21. Dezember 2017 in Kraft getreten.